

Start-ups – strukturelle und steuerliche Aspekte

Investitionsbedarf und Finanzierungsmöglichkeiten

*von Benjamin Küstermann, Steuerberater,
Sebastian Otten, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
UHY Deutschland AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

Die Überlegungen von Unternehmern im Rahmen der Firmengründung sind neben der Realisierung der eigenen Unternehmens- und Geschäftsideen regelmäßig geprägt von Fragen des Investitionsbedarfs und der damit verbundenen Finanzierung. Die Herausforderung besteht darin, den Liquiditätsbedarf zu ermitteln und eine dem Vorhaben angemessene Finanzierung sicherzustellen. Grundlage für jede Finanzierungsanfrage ist eine belastbare und transparente Ertrags-, Liquiditäts- und Bilanzplanung, welche die jeweilige Unternehmens- und Geschäftsidee abbildet.

Für Start-up-Unternehmen ist es von größter Bedeutung, den geeigneten Mix aus Eigen- und Fremd- sowie Innen- und Außenfinanzierung zu finden. Steuerliche Restriktionen sind bei der Wahl der optimalen Finanzierungsform zu beachten.

Gesellschafts- und Vermögensstruktur

1. Zielstruktur

Die Praxis zeigt, dass bei der Investitionsplanung in der Regel von einer Einheitsgesellschaft ausgegangen wird. Im weiteren Verlauf der Unternehmung und der Suche nach weiteren Investoren ergibt sich häufig die Notwendigkeit, einzelne Assets separat zu finanzieren oder zu veräußern und aus diesem Grund auf andere Gesellschaften zu übertragen. Dies führt regelmäßig zu nicht gewünschten Steuerfolgen.

Die jeweilige Investition sollte daher nach Möglichkeit unmittelbar mit der dazugehörigen Finanzierung transparent in einer Gesellschaft abgebildet werden. Daher empfiehlt es sich, vorab zu definieren, welche Assets von welcher Gesellschaft gehalten und finanziert werden sollen.

So kann es beispielsweise sinnvoll sein, Grundbesitz durch eine separate Grundstücksgesellschaft zu erwerben und zu finanzieren. Auf Basis einer optimalen Gesellschafterstruktur kann in diesem Zusammenhang zudem erreicht werden, dass Vermietungserträge von der Gewerbesteuerbelastung befreit werden.

Auch bei selbst entwickelten Patenten, Gebrauchsmustern, Lizenzen oder sonstigen immateriellen Wirtschaftsgütern kann es zielführend sein, diese losgelöst vom anderen Unternehmensvermögen in einer eigenen Gesellschaft zu halten.

2. Aufnahme von Investoren und Anteilseignern

Die beabsichtigte Aufnahme von Investoren und Anteilseignern führt im Falle nicht optimaler Ausgangsstrukturen zeitweise dazu, dass Einzelwirtschaftsgüter, Betriebe, Teilbetriebe oder Gesellschaftsanteile gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf andere Gesellschaften, an denen der Investor beziehungsweise der neue Anteilseigner beteiligt sind, zu übertragen sind oder die Zielstruktur im Wege von Verschmelzungen oder Spaltungen nach dem Umwandlungsgesetz erreicht werden müssen.

Die Übertragungen und Umwandlungsvorgänge können zwar regelmäßig steuerneutral erfolgen, führen allerdings dazu, dass steuerliche Sperrfristen zwischen drei und sieben Jahren ausgelöst werden, innerhalb derer insbesondere Restriktionen bei der späteren Veräußerung dieser Vermögenswerte zu beachten sind.

In bestimmten Fällen der Weiterveräußerung eingebrachter Vermögenswerte führt dies dazu, dass zunächst steuerneutrale Einbringungen oder Übertragungen rückwirkend vom Einbringenden zu versteuern sind, ohne dass die hierbei entstehende Steuerbelastung durch Zufluss von Veräußerungserlösen finanziert werden kann.

3. Rechtsform unter formalen und steuerlichen Aspekten

3.1 Formale Aspekte

3.1.1 Kapitalgesellschaften

Die Kapitalgesellschaften entstehen erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. In der Zeit bis zur notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft als BGB-Gesellschaft behandelt mit der Folge, dass alle Gesellschafter in dieser Phase für Geschäfte der Gesellschaft persönlich in vollem Umfang haften. Ferner haftet jeder Gesellschafter für die nicht einbezahlten Einlagen auf die Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter. Von der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister besteht eine GmbH in Gründung. In diesem Stadium ist herrschende Meinung der Rechtsprechung, dass seitens der Gesellschafter eine unbeschränkte Innenhaftung

gegenüber der GmbH besteht, die dazu führt, dass die Gesellschafter dazu verpflichtet sind, vor Eintragung entstandene Verluste der Gesellschaft entsprechend ihres Beteiligungsverhältnisses auszugleichen. Die Geschäftsführer einer GmbH in Gründung trifft eine unbeschränkte persönliche Außenhaftung, aus dem bei Inanspruchnahme ein Rückerstattungsanspruch gegen die GmbH resultiert.

Bei Start-up-Unternehmen fallen häufig zu Beginn der Unternehmung hohe Aufwendungen und Verluste an, bevor ein absatzfähiges oder lizenzierungsfähiges Produkt entsteht. Aus handelsrechtlicher beziehungsweise betriebswirtschaftlicher Sicht vermindern Anlaufverluste das bilanzielle Eigenkapital. Bei einer Kapitalgesellschaft ist hierbei zu beachten, dass bei einer kompletten Aufzehrung des Eigenkapitals eine Überschuldung vorliegt, die zumindest eine Prüfung der Geschäftsführung hinsichtlich einer möglichen Insolvenz des Unternehmens erfordert. Es ist deswegen empfehlenswert, mit der operativen Tätigkeit erst zu beginnen, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die Rechtsform der AG hat unter anderem zur Folge, dass sämtliche Gesellschafterbeschlüsse notariell zu beurkunden sind. Dies ist insbesondere in der Gründungs- und Anfangsphase kostspielig und unflexibel. Daher empfiehlt sich in dieser Phase die Rechtsform der GmbH, zumal ein späterer Rechtsformwechsel zur AG problemlos erfolgen kann. Das Mindestkapital beträgt bei einer Aktiengesellschaft 50.000 Euro, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 25.000 Euro.

3.1.2 Personengesellschaften

Personengesellschaften entstehen bereits mit Aufnahme der beabsichtigten Tätigkeit. Die gesellschaftsrechtliche Handhabung ist im Vergleich zu Kapitalgesellschaften weniger formal. Es bestehen keine Formerfordernisse an den Gesellschaftsvertrag. Dieser kann auch ohne notarielle Beurkundung jederzeit von den Gesellschaftern angepasst werden. Bei den Personenhandelsgesellschaften Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG) bestehen Meldepflichten an das Handelsregister. Diese Meldungen haben aber im Gegensatz zu den Veröffentlichungen von Kapitalgesellschaften nur deklaratorischen Charakter, das heißt die Vereinbarungen der Gesellschafter entfalten ihre Wirkung schon vor der Eintragung ins Handelsregister.

Zu beachten ist, dass bei der OHG alle Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen haften. Die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft haften ausschließlich bis zur Höhe ihrer Haftenlage, soweit diese wirksam im Handelsregister eingetragen wurde. Der Komplementär haftet unbeschränkt.

Durch Mischformen (zum Beispiel GmbH & Co. KG) können die Haftungsbeschränkungen einer Kapitalgesellschaft mit dem Mantel einer Personengesellschaft kombiniert werden.

3.2 Steuerliche Aspekte

3.2.1 Deklarationspflichten

Die steuerlichen Deklarationspflichten entstehen sowohl bei Kapitalgesellschaften als auch bei Personengesellschaften bereits mit der Gründung und vor Beginn der operativen Tätigkeit.

Daneben besteht mit Beginn der Tätigkeit die Pflicht zur Deklaration umsatzsteuerlicher Vorgänge. Die Unternehmen beziehen im Gründungsstadium regelmäßig Leistungen, für die die enthaltene Umsatzsteuer nach Möglichkeit vom Finanzamt erstattet werden sollte. Es empfiehlt sich deswegen, von Anfang an alle Geschäftsvorfälle zeitnah buchhalterisch zu erfassen.

Das deutsche Umsatzsteuergesetz sieht für neugegründete Unternehmen aufgrund zahlreicher Betrugsfälle in der Vergangenheit, unabhängig von deren Rechtsform oder erwartetem Umsatz, eine zweijährige Anlaufphase vor, in der monatlich „Umsatzsteuer-Voranmeldungen“ abgegeben werden müssen. Diese sind nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 10. des Folgemonats elektronisch abzugeben und zu bezahlen. Es bleiben daher faktisch nur zehn Tage Zeit, die Belege des Monats zu verarbeiten, die Voranmeldung zu erstellen, abzugeben und auch zu bezahlen. Wird die Frist überschritten, werden von Amts wegen Sanktionen (Verspätungs-/Säumniszuschläge) festgesetzt. Eine dauerhafte Verlängerung der Frist um einen Monat kann beim Finanzamt gegen Leistung einer Sondervorauszahlung beantragt werden.

3.2.2 Steuerliche Verlustvorträge

3.2.2.1 Kapitalgesellschaften

Während es seit der Reform des deutschen Bilanzrechtes im Jahr 2010 möglich ist, unter bestimmten Voraussetzungen selbst geschaffene immaterielle Gegenstände, wie Entwicklungskosten, in der Handelsbilanz zu aktivieren und damit Verluste zu vermeiden, darf dies in der Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft nicht erfolgen. Daher entsteht steuerlich ein Verlust, der mit Ausnahme eines betragsmäßig begrenzten Verlustrücktrags von einem Jahr bei der Körperschaftsteuer grundsätzlich nur mit künftigen Gewinnen verrechnet werden kann.

Der Verlustvortrag ist jedoch bei Gesellschafterwechsel gefährdet. So führen bei Kapitalgesellschaften gem. § 8c KStG bereits Übertragungen von mehr als 25% der Anteile innerhalb von fünf Jahren nach Anteilsübertragung zu einem anteiligen Untergang der bestehenden Verlustvorträge. Ab einer Veräußerung von mehr als 50% der Anteile innerhalb von fünf Jahren gehen die steuerlichen Verlustvorträge komplett verloren. Diese Restriktionen sollten bereits bei der Gründung der Unternehmung bedacht werden, damit die bislang angefallenen Verlustvorträge bei einer späteren Aufnahme weiterer Gesellschafter nicht verlorengehen.

Diese Problematik entsteht neben der reinen Veräußerung auch bei veräußerungsgleichen Sachverhalten, bei denen Anteilsrechte übertragen werden, wie einer Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien bei einer AG oder bei der Verschmelzung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft.

3.2.2.2 Personengesellschaft

Die Ergebnisse einer Personengesellschaft werden von der Finanzverwaltung festgestellt und auf die Beteiligten verteilt. Diese müssen die Ergebnisse dann in ihrer persönlichen Steuerveranlagung besteuern. Im Gegensatz zu der Kapitalgesellschaft gilt dies unabhängig von Entnahmen, so dass auf Gesellschafterebene eine Belastung mit Ertragsteuern erfolgt, auch ohne dass entsprechende Liquidität zufließt.

Die Gewerbesteuer ist von der Personengesellschaft direkt zu tragen. Ein Rücktrag gewerbesteuerlicher Verluste ist auch hier nicht möglich. Der Verlustvortrag kann nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Kapitalgesellschaft erfolgen. Allerdings ist dieser in Folgejahren ausgeschlossen, wenn Gesellschafter aus der Personengesellschaft ausscheiden oder sich die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft grundlegend ändert und so nicht mehr von einer Unternehmensidentität ausgegangen werden kann. Die Vorschriften des § 8c KStG sind nicht anzuwenden.

Sofern auf Ebene der Gesellschafter einkommensteuerliche Verlustvorträge entstehen, können diese gleichfalls betragsmäßig begrenzt auf ein Jahr zurück und unbegrenzt vorgetragen werden. Für den Fall, dass es sich beim Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft handelt, sind die bereits aufgeführten Regelungen zu beachten.

3.2.3 Standortwahl

Soll die Finanzierung von Investitionen einzelner Gesellschaften über eine Holding-Gesellschaft erfolgen, bestehen steuerliche Restriktionen bei der Wahl des Holdingstandortes. Eine Holding mit Sitz im Ausland hat die speziellen steuerlichen Regelungen des Außensteuergesetzes zu beachten. Hierbei ist vor allem die Hinzurechnungsbesteuerung der §§ 7ff AStG zu nennen, nach der es unter bestimmten Voraussetzungen unabhängig etwaiger Ausschüttungen zu einem steuerlichen Besteuerungsdurchgriff auf den Gesellschafter der Holding kommen kann. Die Vorschrift findet Anwendung, wenn mehr als 25% der Holdinganteile von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen oder aus Deutschland ausgewanderten Personen, die mehr als 10 Jahre hier steuerpflichtig waren, gehalten werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Holding-Gesellschaft in ihrem Sitzstaat einem Steuersatz von weniger als 25% unterliegt. Liegen diese Voraussetzungen vor, gilt die Gesellschaft als Zwischengesellschaft für bestimmte Einkünfte, die in einem Tätigkeitskatalog in § 8 AStG negativ abgegrenzt sind. Dabei handelt es sich meist um passive Tätigkeiten, wie der bloßen Vergabe von Finanzierungsmitteln. Für diese passiven Tätigkeiten setzt das deutsche Außensteuerrecht eine gesellschaftsrechtlich zulässige Thesaurierung außer Kraft und nimmt bei den

deutschen Anteilseignern eine Besteuerung der Erträge vor, als ob die ausländische Gesellschaft die Gewinne voll ausgeschüttet hätte. Bei den Anteilseignern kommt es zu einer Steuerlast ohne tatsächlichen Zufluss von Einnahmen.

Auch die sonstige Verteilung der Unternehmensbereiche auf mehrere Staaten sollte im Vorfeld genauestens geplant werden, um etwaige Doppelbesteuerungen von Erträgen sowohl im Tätigkeitsstaat als auch im Ansässigkeitsstaat der Anteilseigner zu vermeiden. Dabei sind neben nationalen Steuergesetzen insbesondere die vorrangig anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen der jeweiligen Länder zu beachten. Diese Abkommen werden zwischen zwei Staaten abgeschlossen und regeln für einzelne genau definierte Tätigkeitsbereiche, welcher Staat das Recht zur Anwendung seines Steuerrechts erhält und die Steuer vereinnahmen darf. Der jeweils andere Staat verpflichtet sich dann, die Einnahmen von der Besteuerung auszunehmen oder zumindest die ausländische Steuer anzurechnen. Da diese Abkommen zwischen den Ländern individuell vereinbart werden, sind sie bei der Planung der Unternehmensstruktur einzeln zu analysieren und zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang damit sind auch mögliche Dokumentationspflichten zu beachten. Da die Ermittlungsmöglichkeiten der deutschen Finanzverwaltung zumeist an der deutschen Grenze enden, ist im deutschen Verfahrensrecht eine besondere Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten verankert. Dadurch kann die Finanzverwaltung bei Auslandssachverhalten die Vorlage aussagekräftiger Beweismittel zur Darlegung der Aussagen verlangen. Dies spielt insbesondere bei der Preisgestaltung zwischen verbundenen Unternehmen im Konzern eine Rolle. Zur Vermeidung willkürlicher Ertragsverschiebungen zwischen zwei Staaten schreibt die Finanzverwaltung die Erstellung einer so genannten Verrechnungspreisdokumentation vor. Darin soll die Ermittlung der im Konzern gewählten Preise anhand allgemeiner betriebswirtschaftlicher Verfahren dargestellt und dokumentiert werden, dass die Preise wie unter fremden Dritten vereinbart wurden.

Sofern bei Beginn der Tätigkeit sämtliche Funktionen des Unternehmens in Deutschland ausgeführt werden und erst später zum Teil von ausländischen Gesellschaften übernommen werden sollen, ist die Besteuerung einer Funktionsverlagerung in Betracht zu ziehen. Die Finanzverwaltung nimmt im Falle der Verlagerung einer Unternehmensfunktion einen fiktiven Verkauf dieses Unternehmensbereichs an und unterwirft diesen der deutschen Ertragsteuer. Der Grund hierfür liegt zum einen darin, dass die im Inland erschaffenen immateriellen Werte bei einer späteren Veräußerung nicht mehr der deutschen Steuer unterliegen können und zum anderen auch laufende Einkünfte aus diesen Werten nicht mehr im Inland besteuert werden können.

3.2.4 Grunderwerbsteuer

Im Hinblick auf die spätere Aufnahme von Investoren sollte die Gesellschaftsstruktur auch in Bezug auf möglichen Grundbesitz sorgfältig geplant werden. Die Grunderwerbsteuer wird neben den unmittelbaren Grundstücksverkäufen auch

bei zahlreichen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen ausgelöst, soweit ein Neugesellschafter wesentlichen Einfluss auf ein im Gesellschaftsvermögen befindliches Grundstück erhält. Sofern die Aufnahme weiterer Gesellschafter bereits im Vorfeld geplant ist, sollten Grundstücke daher möglichst in einer separaten Gesellschaft oder einer entsprechenden grunderwerbsteuerlich unschädlichen Struktur gehalten werden.

Unternehmensplanung

Die optimale Gesellschafts-, Vermögens- und Finanzierungsstruktur kann nur auf der Grundlage eines verifizierbaren Businessplans festgelegt werden. Dieser sollte die Herstellung, den Verkauf und den erwarteten Lebenszyklus der Produkte hinsichtlich Mengen-, Kosten- und Preisgerüst genau beschreiben, um daraus eine integrierte Ertrags-, Liquiditäts- und Bilanzplanung ableiten zu können.

Sofern beispielsweise immaterielle Güter von Anfang an Anfang einer einzelnen Gesellschaft zugeordnet werden, bedingt die Erstellung einer Ertragsplanung die Festsetzung eines fremdüblichen Preises für das immaterielle Gut, welches der nutzenden operativ tätigen Gesellschaft entgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Auf der Basis der erzielbaren Erträge lassen sich wiederum der Wert dieser Gesellschaft und der einzelnen immateriellen Güter ermitteln.

Finanzierungsformen und deren Restriktionen

Insbesondere zu Beginn einer Unternehmung liegt der Schwerpunkt der Unternehmensfinanzierung im Bereich der Außenfinanzierung, da die Innenfinanzierung mangels sofortiger Gewinne regelmäßig nicht möglich ist.

I. Eigenkapital

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Zuführung von Eigenkapital. Der klassische Weg besteht darin, der Gesellschaft liquide Mittel gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten zur Verfügung zu stellen. Die zugeführten Mittel haften uneingeschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern.

Im Falle der einseitigen Zuführung von Kapital durch einen Gesellschafter ohne Gewährung angemessener Gesellschaftsanteile ist seit Einführung des § 7 Abs. 8 ErbStG ferner zu beachten, dass in diesem Fall eine steuerpflichtige mittelbare Schenkung an etwaige Mitgesellschafter vorliegen könnte.

Beispiel:

GmbH; 2 Gesellschafter je 50 Prozent

Verkauf eines Grundstücks an die GmbH durch Gesellschafter 1

Kaufpreis 1 Mio. Euro (Verkehrswert 1,5 Mio. Euro)

Kapitalzuwendung = 0,5 Mio. Euro

Ergebnis:

steuerpflichtige Schenkung an Gesellschafter 2 in Höhe von 0,25 Mio. Euro

II. Eigenkapitalähnliche Mittel

Die Einstufung als (wirtschaftliches) Eigenkapital hängt insbesondere vom Grad der Nachrangigkeit, Erfolgsabhängigkeit der Vergütung, Verlustübernahme und Langfristigkeit der Kapitalüberlassung ab (vgl. HFA 1/1994).

Insbesondere Darlehen, die von Gesellschaftern gewährt werden, gelten im Falle der Insolvenz mit dem am 01.11.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) grundsätzlich als Eigenkapital, so dass eine im Falle der Rückzahlung an Gesellschafter in der Krise mit einer Rückforderung durch den Insolvenzverwalter und einer persönlichen Haftung durch den Geschäftsführer zu rechnen ist.

III. Fremdkapital

Die Aufnahme von Fremdkapital hat grundsätzlich den Vorteil, dass die Vergütungskonditionen im Vergleich zur Eigenkapitalfinanzierung tendenziell günstiger und die Vergütungen (Zinsen, Gebühren) steuerlich abzugsfähig sind.

Die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen ist teilweise eingeschränkt. So sind gewerbesteuerlich grundsätzlich 25% der Finanzierungsaufwendungen nicht abzugsfähig, soweit sie einen Freibetrag von 100.000 Euro übersteigen. Zu diesen Finanzierungsaufwendungen gehören neben den klassischen Zinsen auch Zinsanteile in anderen Finanzierungsformen wie Leasing, Miete oder Factoring. Im Körperschafts- und Einkommenssteuerrecht ist zusätzlich die 2008 neu eingeführte Zinsschranke zu beachten, wodurch Zinsaufwendungen überhaupt nicht mehr abzugsfähig sind, wenn sie (saldiert mit etwaigen Zinserträgen) die Freigrenze von 3 Mio. Euro übersteigen.

Im Falle der Unverzinslichkeit von Darlehen sind sowohl handelsrechtliche als auch steuerrechtliche Implikationen zu berücksichtigen. Sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz wird bei diesen Darlehen unterstellt, dass ein Zinsanteil enthalten ist. Der Nennwert des Darlehens wird dabei als Wert zum Ende der Laufzeit angesetzt und der Wert zum jeweiligen Bilanzstichtag abgezinst. In der Handelsbilanz ist dabei der Marktzins heranzuziehen, für die Steuerbilanz gilt ein gesetzlich festgelegter Zinssatz. Im ersten Jahr der Bilanzierung (also gegebenenfalls im Gründungsjahr) führt die Abzinsung zu einem Ertrag in der Gewinnermittlung des Unternehmens und dadurch möglicherweise zu einem steuerpflichtigen Einkommen. Dadurch kann bei einer entsprechenden

fehlerhaften Gestaltung eine Steuerlast entstehen, die ihrerseits wieder die Inanspruchnahme von Liquidität erfordert. Bei nicht geregelter Vertragslaufzeit ist steuerlich im Zweifel ein Abzinsungsfaktor von 0,503 anzusetzen, so dass es zu einem Abzinsungsertrag von etwa 50 % der Verbindlichkeit kommen kann. Daher sollten Gesellschafterdarlehen grundsätzlich fremdüblich (Zinssatz, Tilgungs- und Laufzeitregelung, Sicherheiten) vereinbart werden.

IV. Zuschüsse und Förderdarlehen

Bei bestimmten Investitionen oder Standorten bestehen darüber hinaus Finanzierungsmöglichkeiten in Form von staatlichen Zuschüssen oder begünstigten Darlehensgewährungen.

Hierbei sind insbesondere vertragliche Restriktionen (zum Beispiel bei Verkauf vom Investitionsgut, Gesellschafterwechsel etc.) zu beachten, um in der Folge zu vermeiden, dass Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Fazit

Die Basis für eine nachhaltig erfolgreiche Unternehmung liegt darin, vorab Zielstrukturen auf der Grundlage belastbarer Businesspläne zu definieren und das Handeln danach auszurichten.

Die Partner und Mitarbeiter der UHY Deutschland AG verfügen über langjährige Erfahrung bei der Unterstützung von Unternehmen im Aufbau oder Wachstum und stehen gerne beratend zur Seite.